

## **Neubekanntmachung der S a t z u n g**

**über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises**

**vom 09.10.2006**

---

### **Inhalt:**

#### **I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Grundsatz der Entsorgung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Getrennthaltung
- § 6 Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 9 Umfang der Entsorgung
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Auskunft- und Nachweispflicht

#### **II. Abschnitt - Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche**

- § 12 Restmüll
- § 13 Biomüll
- § 14 Sperrmüll, Holz, Schrott
- § 15 Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott
- § 16 Schrott
- § 17 Kühl- und Bildschirmgeräte
- § 18 Papierabfälle
- § 19 Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen

#### **III. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

- § 20 Gebührenerhebung
- § 21 Anordnung und Zwangsgeld
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der folgenden Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)
2. Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. 06. 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853)
3. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290)
4. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S.446)
5. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) i.d.F. vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)

hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 04.10.2006 (Beschluss K 208-12/06) die Neubekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006 ergebenden Fassung - beschlossen:

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Grundsätze der Abfallwirtschaft**

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) regelt die Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis in seinem Kreisgebiet.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis wirkt nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 ThAbfG in seinem Einzugsgebiet auf eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen hin.

(3) Insbesondere werden vom Saale-Holzland-Kreis bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte verwendet, die aus Abfällen oder in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden oder die sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder die umweltverträglicher als andere Produkte entsorgt werden können. Bei öffentlichen Veranstaltungen sowie beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern strebt der Saale-Holzland-Kreis - soweit möglich - eine weitgehende Vermeidung von Abfällen und im Übrigen eine Verwertung an. Dafür werden die Abfälle - soweit möglich - getrennt gesammelt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG und die des § 3 Abs. 3 ThAbfG vorliegen.

## **§ 2**

### **Grundsatz der Entsorgung**

(1) Der Saale-Holzland-Kreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des ThAbfG die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Saale-Holzland-Kreis verpflichtet, die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel zu beraten, eine möglichst weitgehende Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen zu erzielen sowie nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle nach den Erfordernissen des Umweltschutzes zu entsorgen.

(4) Der Saale-Holzland-Kreis kann Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Aufgabe der Behandlung von Restabfällen aus dem Einzugsgebiet des Saale-Holzland-Kreises obliegt dem Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO), der auch die Deponie Großlöbichau betreibt.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

(1) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Für das Verständnis der nachgenannten Begriffe im Sinne dieser AbfWS sind die nachfolgenden Erläuterungen maßgeblich:

#### Baustellenabfälle

nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen

#### Bioabfall

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle)

#### Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ-organischen Stoffen an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe (z.B. Kompostierung durch Landwirte, Gartenbesitzer und Kleingärtner, Kompostierung durch Garten- und Friedhofsämter)

#### Garten- und Parkabfälle

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen

#### Getrennthaltung

nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport

#### Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens

#### Hausmüll

Abfälle, hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsbereich vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden

#### Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und insbesondere bei gewerblicher, freiberuflicher oder anderer vergleichbarer Tätigkeit anfallende Abfälle (Restabfälle) zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die dem Restmüll in seiner Zusammensetzung gleichen und derer sich der Besitzer entledigen will

#### Holzabfälle

die mit dem Sperrmüll bereitgestellten Abfälle aus Holz, ohne anhaftende wesentliche Fremdstoffe wie Glas, Kunststoffe und Metalle sowie frei von sonstigen Schadstoffen

#### Schadstoffe

organische und anorganische Stoffe in gesundheits- und umweltgefährdender Konzentration

#### Sperrmüll

festen Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden

#### Abfälle zur Verwertung

Abfälle, die verwertet werden, insbesondere

1. Stoffe, die der Verpackungs-Verordnung (VerpackV) unterliegen und in den §§ 3, 4, 5 u. 6 dieser genauer beschrieben sind (z.B. Transportverpackungen, Um- und Verkaufsverpackungen)
2. Stoffe, die der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen, dort gesondert erfasst und im Anschluss an die Erfassung verwertet werden (z.B. Schrott aus Haushalten, Papier, Pappe)

#### Restmüll

Restbestandteile des Hausmülls, nachdem diesem alle Wertstoffe entzogen wurden

#### Sonderabfall-Kleinmengen

Abfälle von Schadstoffen und schadstoffbelasteten Produkten in haushaltsüblichen Mengen oder aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht mehr als 500 kg/Jahr dieser Abfälle ausmachen

#### Kleinelektronikschrott

Kleinelektronikschrott im Sinne dieser Satzung ist der Sammelbegriff für Elektro- und Elektronikschrott im Sinne von gebrauchten und ausgemusterten elektrischen und elektronischen Geräten. Im Gegensatz zu Großgeräten, wie z. B. den Kühl- und Bildschirmgeräten i.S.v. § 17, die gesondert erfasst werden, oder anderen Großgeräten, wie Waschmaschinen, Elektroherden etc., die über den Schrott erfasst werden, fallen unter den

Begriff des Kleinelektronikschrotts im Sinne dieser Satzung alle elektrischen oder elektronischen Geräte und Geräteteile, die in Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 120 l passen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Geräte:

- Haushaltsgeräte: Heißwassergeräte, Bügeleisen, Grillapparate, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Mikrowellen, Nähmaschinen, Rasierapparate, Staubsauger;
- Unterhaltungselektronik: CD-Player, Kassettenrecorder, Lautsprecher, Radios, Radiowecker, Videorecorder;
- Bürokommunikation: Drucker, Taschenrechner, Tastaturen, Telefone, Schreibmaschinen;
- Elektrische Werkzeuge: Bohrmaschinen, Elektrosägen, Stromprüfer.

(3) Für die nachgenannten, anderen als abfallwirtschaftlichen Begriffe gilt das Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen:

#### Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.

#### andere Herkunftsbereiche

andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen wie z.B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereiche, öffentliche Einrichtungen, Freiberufler etc.

#### Haushalte

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.

#### Direktanlieferer

Direktanlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige Transporteur, der bei ihm selbst oder Dritten anfallende Abfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises entstanden sind, an die Müllumladestation Großlöbichau bringt.

Für die Zuordnung einzelner Abfälle zu Abfallschlüsseln sind die Vorgaben der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1488) einzuhalten.

## **Abfallberatung**

(1) Entsprechend § 3 Abs. 2 ThAbfG unterhält der Saale-Holzland-Kreis eine eigene Abfallberatung.

(2) Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

## **§ 5**

### **Getrennthaltung**

Die nach § 10 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtigen sollen alle nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur getrennten Überlassung von Abfällen an den Saale-Holzland-Kreis nutzen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott, Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Bildschirmgeräten und Papier. Im Übrigen wird auf die Getrennthaltungsgebote nach § 3 Abs. 4 ThAbfG und §§ 3 und 4 GewAbfV verwiesen, wonach insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten sind.

## **§ 6**

### **Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften**

(1) Der Saale-Holzland-Kreis veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen in seinem Amtsblatt.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis und die Städte und Gemeinden in seinem Einzugsgebiet wirken bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, insbesondere bei der Weitergabe von Daten zur Durchsetzung der Anschlusspflicht bzw. zur Durchsetzung der Gebührenerhebung und deren Durchführung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusammen.

## **§ 7**

### **Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf Abfuhrfahrzeuge des vom Landkreis beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über, bei Direktanlieferung mit der Übergabe an der Müllumladestation Großlößbichau.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder entfernen.

## **§ 8**

### **Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung**

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge zwingender betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, z.B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz durch den Saale-Holzland-Kreis. Gleiches gilt für den Betrieb der Müllumladestation Großlöbichau.

(2) Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen i.S.v. § 10 Abs. 1 verpflichtet, die Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen.

(3) Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.

## **§ 9**

### **Umfang der Entsorgung**

(1) Folgende Behältnisse sind für die Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis in seinem Einzugsgebiet zugelassen:

- Restmüllbehältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)
- \* Entsorgung für Haushalte: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
- \* Entsorgung für Gewerbebetriebe: 80 l, 120 l, 240 l,  
1.100 l;
- \* Abfallsack: 70 l.

Die Verwendung von Umleerbehältern >1.100 l und Presscontainern kann auf Antrag genehmigt werden.

Die vom Landkreis zu entsorgenden Behälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 12 Abs. 14 zu dulden.

(2) Folgende Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis ausgeschlossen:



1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG mit Ausnahme von Kleinmengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706);
2. Explosive Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. Altöl gemäß § 1 a Abs. 1 und 3 Altölverordnung (AltÖlV) i.d.F. vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1388), also mehr als 10 l;
4. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme u.a. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt;
5. Aschen und Schlacken im heißen Zustand;
6. Eis und Schnee;
7. Stallmist, Jauche und Gülle;
8. Verpackungen, die den §§ 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der derzeit gültigen Fassung unterliegen;
9. Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile;
10. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sanatorien, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
  - a) Körperteile und Organabfälle,
  - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
  - c) Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist,
  - d) Versuchstiere,
  - e) Medikamente und Chemikalien;
11. Altreifen;
12. Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Gewerbebetrieben, die eine eigene Essenausgabe unterhalten;
13. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

Weitere Abfälle können im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn

diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen möglich ist, kann der Saale-Holzland-Kreis vor der Annahme eine Abfallanalyse durchführen. Die ihm dabei entstehenden Auslagen werden ihm vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der gemäß Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des ThürAbfG selbst verantwortlich. Die Regelung des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(3) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Saale-Holzland-Kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den in Abs. 1 genannten, bereitgestellt wird;
2. Baustellenabfälle;
3. Straßenaufbruch;
4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;
5. Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 14 festgelegten Leistung;
6. Klärschlamm, Wasserreinigungsschlamm und andere Schlämme;
7. Bauschutt;
8. Bodenaushub.

Der Abfallbesitzer hat ausgeschlossene Abfälle zu den vom ZRO betriebenen Abfallentsorgungsanlage(n) zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen, falls sie nicht gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese Direktanlieferer werden gesonderte Gebühren entsprechend den Gebührensatzungen erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von unmittelbar deponiefähigen Abfällen auf die Deponie des ZRO in Großlöbichau gelten dessen Satzungen sowie die dafür von ihm erlassenen Betriebs- und Benutzungs-

ordnungen. Insoweit wird die Gebührenhoheit für diese Direktanlieferer auf den ZRO übertragen.

## **§ 10** **Anschluss und Benutzungszwang**

(1) Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu nutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht besteht, insbesondere wenn sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

(2) Anschlusspflichtig im Sinne der AbfWS sind jeweils die Eigentümer des Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 - EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig.

(3) Die Anschlusspflicht i.S.d. Abs. 1 und 2 gilt auch für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die einer Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG unterliegen, insbesondere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Für die Frage, ob es sich bei den Abfällen um solche zur Beseitigung handelt oder die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sind für gewerbliche Siedlungsabfälle i.S.v. § 2 Nr. 1 GewAbfV die entsprechenden Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Die Regelungen des § 7 der Gewerbeabfallverordnung bleiben davon unberührt.

(4) Der Saale-Holzland-Kreis kann auf Antrag und jederzeit widerruflich Befreiungen von der Anschlusspflicht erteilen, wenn auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nicht anfallen können bzw. eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist sowie Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung von der Anschlusspflicht müssen sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Saale-Holzland-Kreis schriftlich gestellt werden.

(5) Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Anschlusspflichtige berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen.

(6) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen, soweit für die Abfälle eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht und diese der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, soweit die Entsorgung nicht nach Maßgabe der AbfWS ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Für den Fall, dass Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gilt § 9 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.

(7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet, die nach Maßgabe der AbfWS erforderliche Anzahl an Abfallbehältern (vgl. z.B. § 12 Abs. 12) aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen und das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 14 KrW-/AbfG zu dulden. Außerdem ist den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften der AbfWS befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

(8) Auf Bioabfälle sowie Garten- und Parkabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 erstrecken sich die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nur, soweit diese Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Eigenverwertung zugeführt werden.

## **§ 11**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht**

(1) Die Verpflichteten nach § 10 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

(2) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich und unverzüglich anzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im

zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, unverzüglich mitzuteilen.

Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise mitzuteilen.

## **II. Abschnitt ENTSORGUNG FÜR HAUSHALTE UND SONSTIGE HERKUNFTSBEREICHE**

### **§ 12 Restmüll**

(1) Die Anzahl der bereitzustellenden Restmüllbehältnisse für Haushalte wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen festgelegt. Es wird ein Mindestvolumen von 8 l/Person und Woche festgelegt. Liegt das Mindestvolumen zwischen zwei zugelassenen Behältnisgrößen, so wird das Behältnis zugeteilt, welches in seiner Größe dem errechneten Mindestvolumen näher liegt. Sollte das Mindestvolumen genau in der Mitte zwischen zwei Behältnisgrößen liegen, kann der Anschlusspflichtige entscheiden, welches Behältnis er benutzen möchte.

(2) Auf schriftlichen Antrag können benachbarte Grundstückseigentümer oder andere Anschlusspflichtige zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen auf der Grundlage des Mindestvolumens pro Person und Woche nach Abs. 1 Restmüllbehältnisse gemeinsam nutzen. Der Zusammenschluss ist nur bis zu der Behältnisgröße möglich, die im konkreten Entsorgungsgebiet genutzt wird. Diese Nutzung bedarf der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes und es ist gleichzeitig ein zuständiger Verantwortlicher, der auch Bescheidempfänger sein soll, zu benennen.

(3) Auch in Gebieten mit Grundstücken, auf denen sich mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen befinden (Großwohnanlagen), ist das in Abs. 1 genannte Mindestvolumen Grundlage für die Behälterbereitstellung. Es gilt hier als Richtwert.

(4) Zur Bereitstellung der Restmüllbehältnisse in der erforderlichen Anzahl gewährleisten die Anschlusspflichtigen, dass auf dem Grundstück ausreichend Standplätze vorhanden sind.

(5) Auch Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind nach Maßgabe von § 7 GewAbfV und § 10 AbfWS anschlusspflichtig. Die auf diesen Grundstücken Anschlusspflichtigen stellen Behälter zur Entsorgung von

Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der erforderlichen Größe und Anzahl gem. GewAbfV auf. Anhaltspunkte für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl sind insbesondere die Zahl der dort in diesen Schwerpunktbereichen beruflich Tätigen, die Aufenthaltsdauer und der zu erwartende Abfallanteil pro Beschäftigtem. Der Landkreis berät die Anschlusspflichtigen bei der Bemessung der erforderlichen Behälter. Er behält sich die Zuweisung von Behältern für den Fall vor, dass die erforderliche Anzahl entgegen Satz 2 nicht eingehalten wird. Auf schriftlichen Antrag kann ausnahmsweise eine Befreiung vom Einsammeln und Transportieren erfolgen, wenn in einem Gewerbebetrieb oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen sowohl hausmüllähnlicher Gewerbeabfall als auch produktionsspezifische Abfälle, die mit Hausmüll gemeinsam entsorgt werden können, anfallen und sich der verantwortliche Abfallerzeuger verpflichtet, beide Abfallmengen auf die dafür vom Saale-Holzland-Kreis vorgesehenen Anlagen ordnungsgemäß zu befördern.

(6) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Haushaltungen als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an (gemischtgenutzte Grundstücke), so besteht die Möglichkeit für Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall die Restabfallbehältnisse bzw. ein Restabfallbehältnis gemeinsam zu nutzen, wenn der Abfall aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von 10 l je Woche nicht überschreitet. § 12 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(7) Alle Behältnisse für die Restmüllentsorgung der Haushalte und sonstigen Herkunftsbereiche sind in der nach der AbfWS erforderlichen Anzahl und Größe durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eigenverantwortlich bereitzustellen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 10 müssen die Behältnisse in sauberem Zustand halten. Eine abweichende Regelung von Satz 1 ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Mieter im gegenseitigen Einvernehmen dahingehend möglich, dass der Mieter auf eigene Kosten Eigentümer des Restmüllbehältnisses wird.

(8) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt nach Tourenplänen, die im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlicht werden. Eine Abfuhr im vierzehntägigen Rhythmus wird als Mindestleistung durchgeführt. Die Restmüllbehältnisse werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Maßgaben der AbfWS, insbesondere nach Abs. 9, erfüllt sind.

(9) Die Bereitstellung der Restmüllbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 240 l hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe des vom Landkreis beauftragten Unternehmens zu erfolgen. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Behältnisse von den o.g. Standorten wieder

zu entfernen. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden am Standplatz entleert, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der vom Saale-Holzland-Kreis dafür vorgesehenen, zugelassenen und bei ihm während der Dienstzeiten erhältlichen Kennzeichnung (rotes doppeltes Klettband) besonders markiert.

Wenn die Anfahrt der Müllfahrzeuge nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erfolgen kann sowie mit Gefahren für die Fahrzeuge verbunden ist, kann der Saale-Holzland-Kreis im Einzelfall im Einvernehmen mit den Betroffenen, dem beauftragten Dritten und den zuständigen örtlichen Kommunalverwaltungen Bereitstellungsplätze vereinbaren. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, kann der Saale-Holzland-Kreis die Bereitstellung der Behälter an einem von ihm vorgegebenen Stellplatz anordnen.

(10) Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behältnisse eingestampft oder eingeschwenkt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behältnisse, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behältnisse eingefüllt werden. Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen dürfen ein Gewicht von 350 kg nicht überschreiten.

(11) Bei Verstoß gegen Abs. 10 können der Saale-Holzland-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten die Entleerung der Behältnisse verweigern. Der Grund hierfür ist vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten zu benennen und am Gefäß zu vermerken. Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten.

(12) Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, ist - außer in Ausnahmefällen nach der AbfWS (z.B. Abs. 2 und Abs. 13) - mindestens ein nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 zugelassenes Restmüllbehältnis (Volumen mindestens 80 l) aufzustellen bzw. vorzuhalten.

Bei einem vorübergehend hohen Anfall von Restmüll ist die Benutzung von zusätzlichen, vom Landkreis zugelassenen und mit dem Aufdruck „Saale-Holzland-Kreis Restmüllsack...“ versehenen Restmüllsäcken möglich. Diese sind an den Abfuhrtagen analog der Restmüllbehältnisse bereitzustellen. Die Müllsäcke im Sinne von Satz 3 können beim Saale-Holzland-Kreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) erworben werden.

(13) Für Grundstücke, bei denen die Anfuhr des Grundstückes mit einem Müllfahrzeug nicht möglich ist, kann auf Antrag die Entsorgung ausschließlich mit Müllsäcken i.S.v. § 12 Abs. 12 Satz 2 vereinbart werden. In diesem Falle ist der Bereitstellungsplatz der Säcke im Einvernehmen mit den

Betroffenen (insbesondere dem Anschlusspflichtigen und dem beauftragten Dritten) festzulegen. Im Einzelfall ist die Anordnung eines Stellplatzes nach § 12 Abs. 9 letzter Satz möglich.

(14) Um eine verursachergerechte Abrechnung der Gebühren zu ermöglichen, wurde ab dem 01.01.2004 im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises ein Behälteridentifikationssystem eingeführt. Die Anschlusspflichtigen stellen sicher, dass die dafür notwendigen Chips in die von ihnen vorgehaltenen Behälter einmontiert werden können (vgl. auch § 9 Abs. 1). Einzelheiten werden zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und den Anschlusspflichtigen sowie dem vom Kreis beauftragten Dritten abgestimmt. Der Saale-Holzland-Kreis behält sich die verbindliche Anordnung vor, falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann.

### **§ 13 Bioabfall**

(1) Den Vorzug vor der Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis hat die Eigenkompostierung des Bioabfalls aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers.

(2) Eine Direktanlieferung von Bioabfällen an den zugelassenen und vom Saale-Holzland-Kreis im Amtsblatt bekannt gemachten Kompostierungsanlagen ist im Landkreisgebiet auf eigene Kosten jederzeit möglich.

### **§ 14 Sperrmüll und Holz**

(1) Sperrmüll und Holz aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Abfallbesitzer eine Anforderungskarte an den beauftragten Dritten schicken oder die Abholung dort telefonisch oder per e-mail anfordern. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine schriftliche Terminbestätigung oder eine Bestätigung per e-mail.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Restmüll;
2. Biomüll;
3. Schadstoffe oder Sonderabfall-Kleinmengen, Kleinelektronikschrott;
4. Verpackungen, die den §§ 3, 4, 5 und 6 VerpackV unterliegen;
5. Baustellen- und Bauschuttabfälle;
6. Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte;



7. Kfz-Teile (einschl. Autoreifen);
8. Sperrmüll und Holz aus kompletten Haushaltsauflösungen;
9. Sperrmüll und Holz, der/ das in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist;
10. Schrott.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben widerrechtlich bereitgestellte Abfälle (Abs. 2) dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den Bereitstellungsort von solchen Abfällen zu beräumen und die Sauberkeit wieder herzustellen.

## **§ 15**

### **Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott**

(1) Zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls werden Schadstoffe und schadstoffhaltige Produkte sowie Kleinelektronikschrott getrennt von den übrigen Fraktionen des Hausmülls gesammelt und entsorgt.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 10 haben diese Stoffe getrennt zu halten und im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung dem Saale-Holzland-Kreis oder einem beauftragten Dritten zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien (Primärelemente);
2. Altmedikamente;
3. Altöl und ölhaltige Betriebsmittel bis 10 l;
4. Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet;
5. Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet;
6. Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet;
7. Farb- und Lackverdünner;
8. Chemikalienreste (organisch und anorganisch);
9. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel;
10. quecksilberhaltige Rückstände (z.B. Fieberthermometer);
11. Leuchtstoffröhren;
12. Kleinelektronikschrott.

(3) Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott werden zweimal im Jahr mit einem Schadstoffmobil eingesammelt. Die Tourenpläne und Standplätze werden entsprechend § 6 Abs. 1 bekannt gemacht. Darüber hinaus kann Kleinelektronikschrott an den Sammelstellen des Landkreises abgegeben werden.

(4) Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) genannt sind, jedoch in der Summe nicht mehr als 500 kg/Jahr ausmachen, können über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt und am Schadstoffmobil übergeben werden.

(5) Die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist beim Saale-Holzland-Kreis schriftlich zu beantragen. Pro Sammlung dürfen je Abfallerzeuger nicht mehr als 100 kg überlassen werden. Falls aus rechtlichen Gründen ein Transport dieser Kleinmengen zum Schadstoffmobil nicht zulässig ist, veranlasst der Saale-Holzland-Kreis die gesonderte Abfuhr am Anfallort unter Mitteilung des Abholzeitpunktes. Als Auslage sind dem Saale-Holzland-Kreis die ihm dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen.

(6) Im Übrigen haben die anderen Herkunftsbereiche Sonderabfälle gemäß Thüringer Verordnung über die Überwachung von Sonderabfällen (Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung - ThürSAbfÜVO) vom 16.11.2000 (GVBl. S. 372) zu entsorgen.

(7) Die Sonderabfall-Kleinmengen und der Kleinelektronikschrott sind dem Personal des Schadstoffmobils persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht erlaubt.

## **§ 16 Schrott**

(1) Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Abfallbesitzer die Abholung bei der Entsorgungsfirma (beauftragter Dritter) telefonisch oder per e-mail anfordern. Von dieser wird ihm telefonisch oder per e-mail ein Abfuhrtermin mitgeteilt.

(2) Von der Schrottentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Schrott, der in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist;
2. KfZ- Teile.

(3) Die Bereitstellung des Schrotts hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben widerrechtlich bereitgestellte Abfälle (Abs. 2) dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den Bereitstellungsort von

solchen Abfällen zu beräumen und die Sauberkeit wieder herzustellen.

### **§ 17**

#### **Elektroschrott**

Elektroschrott aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen wird im Saale-Holzland-Kreis durch gesonderte Sammlung erfasst. Die Geräte können auf Anforderung abgeholt werden. Die Abholung ist beim vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten telefonisch, schriftlich oder per e-mail anzumelden. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Geräte sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Darüber hinaus ist eine Abgabe an den Sammelstellen des Landkreises möglich.

### **§ 18**

#### **Papierabfälle**

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, die der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises unterliegt, wird im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises ein Sammelsystem im Holsystem angeboten.

## **III. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt nach Maßgabe von § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, deren Leistungen sich nach der AbfWS bestimmen.

(2) Nähere Einzelheiten zur Erhebung der Benutzungsgebühren sind in der Gebührensatzung des Saale-Holzland-Kreises geregelt.

### **§ 20**

#### **Anordnung von Zwangsgeld**

Der Saale-Holzland-Kreis kann zum Vollzug der AbfWS nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 ThürAbfG Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und

Anzeigen, erlassen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen - insbesondere bei der Anwendung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen - Zwangsgeld anordnen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der AbfWS zuwiderhandelt, indem er

1. gegen das Gebot der Getrennthaltung der in § 5 Satz 2 genannten Abfälle verstößt (dies gilt nicht für Bioabfall),
2. Abfälle entgegen § 7 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder entfernt,
3. Abfälle, die der Landkreis nach § 9 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlässt bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt,
4. Abfälle, die der Saale-Holzland-Kreis nach § 9 Abs. 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift zum Einsammeln und Transportieren bereitstellt,
5. als ein im Sinne von § 10 Abs. 1 Anschlusspflichtiger entgegen § 10 Abs. 6, 7 und 8 nicht die danach erforderlichen Maßnahmen trifft, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, insbesondere es unterlässt, die erforderliche Anzahl an Abfallbehältern bereitzustellen, obwohl auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle anfallen,
6. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten des Landkreises gegenüber die dort genannten Auskünfte verweigert oder entgegen § 10 Abs. 7 den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt oder entgegen § 11 Abs. 2 die danach erforderlichen Anzeigen bezüglich des Vorliegens und des Umfangs der Anschlusspflicht oder des Wechsels der Grundstückseigentümer oder der Änderung der Menge der anfallenden Abfälle unterlässt,
7. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Restmüllbehältnisse nicht in einem sauberen Zustand hält,
8. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Abs. 3 nicht nach Maßgabe dieser Vorschrift in Restabfallbehältnissen gesondert bereitstellt und dem Saale-Holzland-Kreis überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 99 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere die §§ 16 bis 20 ThürKAG, § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert am 30.07.2004 (BGBl. I S. 2012 - StGB) und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## § 22 Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung des Saale-Holzland-Kreises - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006 ergebenden Fassung - tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 09.10.2006  
Saale-Holzland-Kreis



  
H e l l e r  
Landrat

Die am 04.10.2006 beschlossene Neubekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006 ergebenden Fassung - wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 30.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 01.11.2006  
Saale-Holzland-Kreis

  
H e l l e r  
Landrat